

19.04.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.04.2018
zu Ltg.-**16/A-1/3-2018**
~~-Ausschuss~~

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer und Ing. Huber

zum Antrag der Abgeordneten DI Dinhobl u.a. betreffend Änderung des
NÖ Krankenanstaltengesetzes, LT-16/A-1/3-2018

betreffend Anstellung von Ärztinnen/Ärzten bei Ärztinnen/Ärzten als Voraussetzung für die Attraktivierung von Primärversorgungseinheiten

Die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich stellt im Hinblick auf die sinkende Zahl jener Ärzte, die bereit ist, die Belastungen selbstständiger Berufsausübung wie Investitionskosten, hoher Zeitaufwand, persönliches finanzielles Risiko auf sich zu nehmen, zunehmend eine Herausforderung dar.

Die Anstellung von Ärztinnen/Ärzten in ärztlichen Gruppenpraxen ist derzeit gemäß § 52a (3) Z 7 lit. a Ärztegesetz 1998 verboten. In einer ärztlichen Einzelpraxis ist die Anstellung von Ärztinnen/Ärzten des gleichen Faches zwar berufsrechtlich nicht ausdrücklich verboten, jedoch stehen einer Anstellung zumindest faktisch kassenvertragliche Regelungen entgegen, wonach die Erbringung kassenärztlicher Leistungen durch eine/n angestellte/n Ärztin/Arzt einer/eines niedergelassenen Kassenärztin/Kassenarztes nicht zulässig ist bzw. nicht honoriert wird (So bestimmt etwa § 10 (1) letzter Satz des „Gesamtvertrages abgeschlossen zwischen Ärztekammer für NÖ einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und mit Wirkung für diese andererseits“ , dass die „ärztliche Tätigkeit ... grundsätzlich durch den Vertragsarzt selbst auszuüben“ ist).

Bei steigenden Patientenzahlen v.a. im ländlichen Raum bedeutet dies erhebliche Schwierigkeiten, die notwendigen Versorgungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Durch die Möglichkeit einer Anstellung könnten bereits praktizierende Ärzte entlastet und Jungärzten die Berufsausübung im niedergelassenen Bereich eröffnet werden. Die Möglichkeit einer Anstellung bietet flexible Arbeitszeitgestaltung, Teilzeitmöglichkeiten, „Job-Sharing“, gegebenenfalls mit der Perspektive einer späteren Praxisübernahme.

Für die in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegte Implementierung von Primärversorgungseinheiten (PVE) ist die Anstellung von Ärzten/Ärztinnen durch Ärzte/ Ärztinnen ein wesentlicher Faktor, um ausreichend Ärzte/Ärztinnen gewinnen zu können.

In anderen Mitgliedstaaten der EU, wie etwa in Deutschland, ist die Anstellung von Ärztinnen/Ärzten bei Ärztinnen/Ärzten bereits rechtlich möglich.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung, insbesondere an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, heranzutreten und diese aufzufordern, ehestmöglich die erforderlichen legislativen und sonst notwendigen Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Anstellung von Ärztinnen/Ärzten bei Ärztinnen/Ärzten sowohl in ärztlichen Gruppenpraxen als auch bei einer/einem niedergelassenen Kassenärztin/Kassenarzt im Rahmen von Kassenverträgen ermöglicht wird, sowie die entsprechenden Verhandlungen dazu aufzunehmen.“